

Mandate gen Beggingen

In 19 Foliobänden im Staatsarchiv sind die Mandate zusammengefasst, die in der Zeit des Stadtstaates auf die Untertanen niedergingen. Sie wurden vom Kleinen Rat oft auf Antrag der Obervögte beschlossen und von den Pfarrern am sonntäglichen Gottesdienst von der Kanzel herab verkündet.

Die Mehrheit der Gesetze war allgemeinverbindlich und galt für alle Ortschaften in gleicher Weise. Mit dem Titel «Mandat gen Beggingen» befassen sich 37 solcher Verfügungen mit den besonders Verhältnissen unseres Randendorfes. Als Zeitdokumente sind sie darum geeignet, ein eigenümliches Licht auf die Zustände in der Gemeinde und auf die Eigenschaften ihrer Bewohner zu werfen.

Wider das Jagen und Wildern

Eine auffallend grosse Zahl der Mandate war dem Jagen und Wildern gewidmet. Mit der Hohen Gerichtsbarkeit war auch das Forst- und Jagdrecht an die Stadt Schaffhausen übergegangen, welche die Ausübung des Weidwerks einer privilegierten Oberschicht reicher Bürger überliess. Das ging den Beggingern wider den Strich. Sie nahmen die Vorstellung des Mittelalters von der Freiheit des Jagens und Fischens ins Zeitalter der Gnädigen Herren hinein und gerieten mit dem Gesetz in Konflikt.

In periodisch wiederholten Mandaten verbot die Regierung den Beggingern das widerrechtliche Jagen. Wegen nicht angezeigter «Jööslerei» setzte sie Förster ab. Selbst der Schulmeister Schüeli, ein leidenschaftlicher Jäger und Liebhaber von Bachforellen, kam vor Gericht.

Aus den Mandaten erfahren wir auch, welche Tiere hauptsächlich gejagt worden sind: *Hasen* und *Rebhühner*, denen die Rebberge und Lebhecken (Tierhag, Gigerhag) gute Nistplätze boten. Immerhin liess es sich der Obervogt gefallen, dass ihm die Begginger zum Neujahr regelmässig zwei Hasen verehrten.

Wider das gottlose «Läbwesen»

Eine zweite Gruppe von Mandaten befasst sich mit dem Begginger «Läbwesen», mit dem schlechten Besuch des Gottesdienstes, der Kinderlehre und der Schule. Das Mandat vom 29. Januar 1659 wirft der Einwohnerschaft vor, dass sie die Kirche «nur aus gewohnheit und nit mit gebürendem Eifer» besuche und dass die Gottlosigkeit rasche Fortschritte mache. Die Jugend ist durch Gadensteigen (Fensterlen), Nachtbubenstreiche und andere Sünden verdorben. Von den Eltern werden die Kinder der Schule entzogen und «an ihrer zeitlichen und ewigen wolfahrt verabsäumt und verhindert.»

Hinter dem Mandat vom 2. Februar 1666 steckt der Pfarrer. Er beklagt sich bei der Obrigkeit darüber, dass in Beggingen die Licht- und Kunkelstuben einreissen. Dabei passieren Dinge, «so vor keuschen ohren nit zu melden». Den Untertanen wird befohlen, bei 10 Gulden Strafe in Zukunft keine solchen schändlichen Zusammenkünfte und Stubeten mehr abzuhalten.

Wiederum mit dem grössten Missfallen mussten UGH aus Beggingen vernehmen, dass an den Gemeindeversammlungen ein «ungestümes wäsen» überhandnehme, dass man dem Untervogt ins Wort falle und zu wenig Respekt entgegenbringe. Es gibt Männer, die bis in die späte Nacht hinein, ja bisweilen bis zum hellen Morgen spielen und zechen, «wodurch Gott in dem Himmel beleidigt und sie sich selbst mit den ihrigen in Mangel und Armuth versetzen».

Als Gegenmassnahme wird dem Stubenknecht auf dem Gemeindehaus und den anderen Wirten befohlen, nach 9 Uhr weder Trinken noch Essen zu verabreichen und das Spielen überhaupt nicht mehr zu dulden. Übertreter zahlen eine Busse von 2 Mark Silber und werden am nächsten Sonntag vor den Kirchenstand gestellt.

Am 25. Mai 1685 wird dem Rauchen, das schon verderbliche Brände verursacht habe, ein